

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Band:** 45 (1970)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Architektur und Invalidität  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-103920>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Architektur und Invalidität

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB bittet alle Architekten, Bauherren und Behörden, bei jedem Bauvorhaben, vor allem aber bei solchen, die besonders auch zur Benützung durch Betagte und Behinderte errichtet werden, folgende Richtlinien zu beachten:

Denken Sie bei der Planung an die Behinderten und Betagten, vor allem an jene, die an den Rollstuhl gebunden sind. Vermeiden Sie also unnötige Hindernisse und Barrieren.

Alle Gebäulichkeiten sollten mindestens im Erdgeschoss stufen- und schwellenlos zugänglich sein. Vor allem muss jeder Lift hindernisfrei erreichbar sein und eine Bodenfläche von mindestens 100 x 120 cm aufweisen.

Rampen können Aussentreppe ersetzen, doch soll ihre Steigung nicht mehr als 6 Prozent betragen.

Alle Türen, auch Lift-, Küchen-, Bad- und WC-Türen, sollen schwellenlos sein und eine Normalbreite von 90 cm aufweisen, damit sie vom Behinderten im Rollstuhl ohne Hilfe Dritter allein benützt werden können.

Die Fensterbrüstungen sind so niedrig zu halten, dass ein Ausblick vom Rollstuhl aus ermöglicht wird.

Alle Tür- und Fenstergriffe, elektrische Schalter und weitere Armaturen sollen auf 90 cm Höhe angebracht sein, damit sie sitzend vom Rollstuhl aus gut erreichbar sind.

Das Bad soll, wenn immer möglich, vom WC getrennt sein. Beide Räume müssen gross genug sein, um in einem Rollstuhl einfahren und die Türe doch schliessen zu können. Die WC-Türe soll sich nach aussen öffnen. Der Einlaufhahn im Bad soll längsseits angebracht werden.

In der Küche sollen Spültrog und Herd wie auch der Backofen eine Arbeitshöhe von 80 bis 90 cm aufweisen. Der Spültrog soll unterfahrbar sein. Gestelle und Schubladen sollen auf mindestens 40 cm und höchstens 140 cm Höhe angebracht werden.



Unvermeidbare Treppen, zum Beispiel bei Bahnunterführungen, dürfen nicht zu steil sein, und die Tritte sollen nicht auskragen. Die Handläufe der Geländer sollen rund oder oval sein und ein griffiges Profil aufweisen.

Nicht nur bei Gebäulichkeiten, sondern auch bei den Verkehrsanlagen und bei der Konstruktion der öffentlichen Verkehrsmittel — Einstiege in Tram- und Bahnwagen — soll auch auf die Behinderten und Betagten angemessen Rücksicht genommen werden.

Merkblätter über die Baunormen sind unentgeltlich erhältlich beim SAEB-Sekretariat, Brunastrasse 6, 8002 Zürich, wo auch die vollständige Baunorm SNV 521 500 deutsch, französisch und italienisch zu 4 Franken bezogen werden kann.

Unsere Bilder zeigen:  
Unnötige Hindernisse erschweren den Invaliden und Betagten das Leben. Denkt beim Bauen an die Behinderten.